

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Anlass und Zweck der Verarbeitung

▪ Aufenthaltsrecht und Aufenthaltsgestattung

- Erteilung und Ablehnung von befristeten und unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen;
- Bearbeitung von Aufenthaltserlaubnissen bei Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet, zum Zweck eines Studiums, für betriebliche Aus- und Fortbildung und schulische Berufsausbildung, für den Familiennachzug zu Ausländern oder zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine;
- Bearbeitung und Prüfung von Visaanträgen mit Zustimmung gegenüber der deutschen Auslandsvertretung;
- Erteilung und Ablehnung des Aufenthalts von EU-Bürgern, sowie deren Familienangehörigen;
- Erteilung und Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung zur Ausreise über 6 Monate;
- Erteilung oder Ablehnung von Arbeitserlaubnissen;
- Erteilung oder Ablehnung von Passersatzpapieren, Reiseausweisen für Flüchtlinge, Reiseausweisen für Ausländer, Reiseausweisen für Staatenlose oder Notreiseausweise;
- Aufenthaltskarten und Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Freizügigkeitsberechtigte;
- Beantragung „Blaue Karte EU“ oder einer Brexit-Aufenthaltsanzeige für britische Staatsangehörige;
- Bearbeitung der Anfragen anderer Behörden;
- Betreiben des beschleunigten Fachkräftezuwanderungsverfahrens;
- Erteilung oder Ablehnung der Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung;
- Bearbeitung und Ausstellung von Verpflichtungserklärungen;
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen ausländer- und asylrechtliche Bestimmungen;
- Integrationsberatung und Ausstellung von Berechtigungen zur Teilnahme am Integrationskurs.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
E-Mail-Adresse: poststelle@lra-oal.bayern.de, Telefon: 08342 911-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
datenschutzbeauftragter@lra-oal.bayern.de, Telefon: 08342 911-0.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
in Verbindung mit Artikel 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);

Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO
und Artikel 8 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), vorr. §§ 2 bis 9 ff., 12 ff., 16 bis 24, 28, 38, 45, 47, 51, 66, 68, 78, 81 ff.;
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV), vorr. §§ 41, 44 bis 47, 59;
- Asylgesetz (AsylG);
- Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl);
- Aufnahmegesetz (AufnG);
- Ausländerzentralregistergesetz (AZRG);
- Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), vorr. §§ 2 bis 5, 11, 16;
- Beschäftigungsverordnung (BeschV), §§ 1, 6, 8, 12, 22 ff., 24 ff., 26;
- Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz/EU;
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das Ausländerzentralregister und zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV);
- Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV);
- Verordnung (EG) Nr.810/2009 (Visakodex);
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 (EU-Visa-VO);
- Artikel 38 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung);
- Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;
- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige;
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen;
- Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige;

- Art. 18 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft;
- Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht (BayVVAuslR);
- Onlinezugangsgesetz (OZG).

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Landratsamt Ostallgäu verarbeitet für die hier genannten Zwecke folgende personenbezogene Daten:

- Personenstammdaten (Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontaktdaten, Aliasnamen, Familienstand, Abstammung, Staatsangehörigkeit und Lichtbild);
 - Daten zu Aufenthaltsdauer und -status (insbesondere Einreisedatum, Passdokument, Aufenthaltstitel, Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung, Aufenthaltsgestattung, ausländerrechtliche Entscheidungen anderer Behörden);
 - Wohnsitz (insbesondere aktuelle und frühere Wohnanschriften);
 - strafrechtliche Ahndungen (insbesondere Straftat, Datum, Urteil, Strafmaß);
- von ausländischen Personen, Asylbewerbern, Freizügigkeitsberechtigte im Sinne des Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrechts und im Einzelfall Daten Dritter (gesetzliche Vertreter, Arbeitgeber, die ein Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht vermittelnde Bezugsperson, Aussteller einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG, minderjährige Kinder und Sorgeberechtigte).

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Neben der Bearbeitung innerhalb der Ausländerbehörde im Landratsamt Ostallgäu selbst, werden Daten bei Bedarf an das Jugend- oder Sozialamt weitergegeben. Sind die rechtlichen Grundlagen gegeben, dürfen die Daten auch an andere Ausländerbehörden, an Jobcenter, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten übermittelt werden. Wir bedienen uns ferner im Wege einer Auftragsverarbeitung den technischen Lösungen der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) und weiteren zentral bereitgestellten und technisch zertifizierten Online-Portalen unterschiedlicher Anbieter.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht über die Art. 44 bis 49 für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU/des EWR besondere Regelungen vor. In Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit werden in Einzelfällen und aufgrund rechtlicher Grundlagen, Daten an andere Ausländerbehörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten weitergegeben.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen; bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen.

Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Antragsdaten über Onlinedienste werden entweder direkt nach Übermittlung, Protokoll- und Logdateien je nach Anwendung im Regelfall nach maximal 90 Tagen gelöscht. In Ausnahmefällen bleiben bestimmte technische Daten für 24 Monate in den Systemen gespeichert.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

10. Widerrufsrecht - soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht

Sofern die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Quelle und Herkunft der Daten; Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die personenbezogenen Daten wurden in Zusammenhang mit der Sachbearbeitung durch das Landratsamt Ostallgäu direkt bei der betroffenen Person erhoben und/oder durch weitere Behörden an uns übermittelt, wenn hierzu eine rechtliche Grundlage vorliegt. Wir sind verpflichtend an zentral bereitgestellte Portale des Bundesverwaltungsamts und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wie beispielsweise das Bundeszentralregister, Ausländerzentralregister (AZR), VISA-Informationssystem (VIS), Schengener Informationssystem (SIS), das Bayerische Behördeninformationssystem oder das Integrierte Migrantenverwaltungssystem (iMVS) angebunden.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir setzen in diesem Zusammenhang keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO ein und verarbeiten Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich jeweils aus den Regelungen der §§ 47 a, 48, 49, 82 und 86 AufenthG; der §§ 5, 5 a und 8 FreizügG/EU und der §§ 15, 15 a und 16 AsylG. Wenn die erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann der Antrag nicht bearbeitet oder muss ggf. abgelehnt werden. Außerdem kann in bestimmten Fällen nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 AufenthG ein Strafverfahren oder nach § 98 Abs. 2 a Nr. 2 a und 3 AufenthG bzw. nach § 10 FreizügG/EU ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, können das Verfahren verlangsamen, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.